

Newsletter-05-2023

27.04.2023

1. Info-Veranstaltung zu strategischer Prozessführung am 20.04.2023 ab 17:30 Uhr

Der LSVD, PRO ASYL und die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) planen strategische Klagen gegen die ausufernde Datenerfassung im Ausländerzentralregister. Am 20. April um 17:30 gibt es dazu eine kurze Infoveranstaltung (digital). Vielleicht könnt Ihr/können Sie mithelfen, geeignete Fälle zu finden.

Das Ausländerzentralregister erfasst alle in Deutschland lebende Ausländer:innen. Ganz besonders betrifft es aber Geflüchtete, von denen dort biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zu Bildung und Beruf im Register gespeichert werden. Seit November 2022 werden zudem Asylbescheide und aufenthalts- und asylrechtliche Gerichtsentscheidungen im Volltext gespeichert, einschließlich gegebenenfalls sensibler Informationen etwa zu politischer Verfolgung, sexueller Orientierung oder psychischer Gesundheit. Zwar sollen sensible Informationen aus dem Asylverfahren geschwärzt werden – ob dies in der Praxis in angemessener Weise geschieht, soll ebenfalls durch das Projekt aufgeklärt werden. Auf das Register können mehr als 16.000 Behörden und hunderttausende Behördenmitarbeiter:innen zugreifen. Das Missbrauchsrisiko, dass dadurch entsteht, dass so viele, teils höchstpersönliche Daten zentral gespeichert und von zahlreichen Behörden abgerufen werden können, ist enorm.

Es werden Betroffene gesucht, die zunächst bereit und interessiert sein müssen, bis Ende Mai per Auskunftsantrag Einsicht in die über sie gespeicherten Daten zu nehmen. Anschließend wird gemeinsam überlegt, gegen die Speicherung und Übermittlung ihrer Daten zu klagen, um die AZR-Regelungen als solche anzugreifen. Für die Betroffenen entstehen keine Kosten. Um interessierte Betroffene zu finden, sind wir auf die Mithilfe von Anwält:innen und Beratungsstellen angewiesen.

Die Info-Veranstaltung findet am 20. April 2023 von 17:30 bis 18:30 per Zoom statt:

<https://freiheitsrechte.zoom.us/j/63057038830?pwd=R3g1djlZVmUrZ255eldMUXhZV1Z2dz09>

Anmeldungen bitte an sarah.lincoln@freiheitsrechte.org

2. Sozialleistungen für Drittstaater aus der Ukraine, die zur Ausreise aufgefordert wurden

Es gibt Berichte, dass Drittstaater aus der Ukraine, die von der Ausländerbehörde zur Ausreise aufgefordert wurden, leistungsmäßig „in der Luft hängen“, weil das Jobcenter die Leistungen einstellt und das Sozialamt Leistungen verweigert. Das Jobcenter meint, es bestünde nun Leistungsberechtigung nach AsylbLG (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II) und das Sozialamt meint, es bestünde Leistungsberechtigung nach SGB II, weil keine Duldung erteilt sei.

Wichtig: Das menschenwürdige Existenzminimum muss jederzeit in voller Höhe gesichert sein, solange die Betroffenen sich in Deutschland aufhalten! Welche Behörde die Leistungen zu erbringen hat, soll nicht das Problem der Hilfebedürftigen sein – dafür gibt es § 43 SGB I, der besagt, dass die Behörde (vorläufig) zu leisten hat, die zuerst angegangen wurde, wenn es Streit über die Zuständigkeit gibt. Stellt also das Jobcenter die Leistungen ein und verweigert das Sozialamt die Übernahme der Leistungen, dann muss sofort per Eilrechtsschutz gegen das Jobcenter vorgegangen werden, denn das Jobcenter muss solange Leistungen erbringen, bis eine andere Behörde übernimmt.

Rechtlich wird es auf den Aufenthaltsstatus ankommen. Ist der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis noch nicht wirksam abgelehnt (bspw. gab es bisher nur eine Anhörung), dann besteht nach wie vor eine Fiktionswirkung (§ 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG) und das Jobcenter bleibt zuständig. Sobald aber der AE-Antrag abgelehnt wird und die Ausreisepflicht vollziehbar wird (bspw. Rechtsbehelfsfrist

abgelaufen oder Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung), wird das Sozialamt zuständig (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG oder, wenn eine Duldung erteilt ist: § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG).

3. Dauerbrenner: Abzocke von Geflüchteten in Sammelunterkünften in Berlin

Ich hatte hier schon mehrfach dazu berichtet (vgl. bspw. [Berliner Anwaltsblatt](#) oder Asylmagazin, 6/2022, 189 ff. oder info also, 3/2022, 112 ff.). Das SG Berlin hat bisher dazu folgende Entscheidungen getroffen:

- Urteil vom 02.07.2021 – [S 146 AY 163/20](#): Wer Einkommen hat und in einer Sammelunterkunft lebt, soll sich an den Unterkunftskosten angemessen beteiligen. Um diese „Eigenbeteiligung“ festzulegen, müssen die Kommunen Gebührensatzungen/-verordnungen erlassen, die dann auch der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Die Einheitsgemeinde Berlin hat bis heute keine solche Satzung. Stattdessen werden an Betroffene „Rechnungen“ versandt und so getan, als ob es sich um privatrechtliche Forderungen handelt, die bezahlt werden müssten. Das SG Berlin hat entschieden, dass die „Rechnungen“ rechtswidrige Verwaltungsakte sind!
- Beschluss vom 05.11.2021 – [S 90 AY 126/21](#): Da es für die „Eigenbeteiligung“ in Berlin keine Rechtsgrundlage gibt, hat sich der Sozialsenat ausgedacht, dass man einfach die Betroffenen drängt, „Schuldanerkenntnisse“ zu unterschreiben und dann hätte man aus den öffentlich-rechtlichen Gebühren, privatrechtliche Forderungen gezaubert. Das SG Berlin hat entschieden, dass diese „Flucht ins Privatrecht“ unzulässig ist – die „Schuldanerkenntnisse“ stellen öffentlich-rechtliche Verträge dar. Es sind einige Verfahren anhängig, in denen (hoffentlich) entschieden werden wird, dass diese öffentlich-rechtlichen Verträge nichtig sind.

Diese beiden Entscheidungen hat der Sozialsenat bisher konsequent ignoriert – es wird weitergemacht, als sei nichts geschehen...

Nun hat das SG Berlin eine weitere Konstellation entschieden. Für Betroffene, die dem Grunde nach analogleistungsberechtigt sind (§ 2 AsylbLG), hat es das Land Berlin mit Bescheiden nach § 19 Abs. 5 SGB XII („erweiterte Sozialhilfe“) versucht, die „Eigenanteile“ einzutreiben. Mit Urteil vom 25.04.2023 (S 184 AY 164/20) hat das SG Berlin nun festgestellt, dass die „erweiterte Sozialhilfe“ hier nicht passt – unabhängig davon, dass es auch hier einer Gebührenverordnung bedürfte. Sobald das schriftliche Urteil vorliegt, berichte ich weiter.

4. Wer nur gekürzte AsylbLG-Leistungen bezieht, kann keinen Pass besorgen

Sowohl bei § 1a Abs. 3 AsylbLG als auch bei § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG spielt immer wieder die Frage eine Rolle, ob eine Passbeschaffung (zumutbar) möglich ist. Das LG Landshut hat mit Urteil vom 13.10.2022 ([2 Ns 503 Js 30989/21](#)) einen Betroffenen aus Sierra Leone vom Vorwurf des unerlaubten Aufenthalts ohne Pass freigesprochen. Das Gericht stellt unter anderem fest, dass es finanziell unmöglich ist, einen Pass zu beschaffen, wenn man nur Leistungen nach § 1a AsylbLG erhält.

Damit zeigt sich erneut das Dilemma des § 1a Abs. 3 AsylbLG: Den Betroffenen wird vorgeworfen, nicht an der Passbeschaffung mitzuwirken; diese Mitwirkung würde aber Kosten auslösen, die die Betroffenen nicht tragen können; wenn aber die Mitwirkung gar nicht möglich ist, darf die Sanktion nicht andauern... Das Bayerische LSG löst dieses Dilemma dadurch, dass zu verlangen ist, dass mit dem 1a-Bescheid auch eine Kostenübernahme für alle notwendigen Passbeschaffungskosten ausgesprochen werden muss – sonst ist die 1a-Sanktion rechtswidrig (Beschluss vom 04.05.2022 – [L 8 AY 35/22 B ER](#)).

Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

Empfänger: European Lawyers in Lesvos gGmbH

Bank: Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00

SWIFT/BIC: DEUTDEDBBER

Verwendungszweck: Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

